Satzung der integrativen Kindertagesstätte "Kunter-Bund e.V."

Diese Satzung ist am 18.9.95 beschlossen worden und ersetzt die Satzung vom 16.8.93

§ 1
Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen "Kunter-Bund e.V."
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Prenzlauer Berg
(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff. AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Die Individualität und Kreativität der Kinder, sowie die freie Entwicklung ihrer Selbsttätigkeit und Selbstverantwortung soll ermöglicht und gestärkt werden. Es soll keine Aussonderung von Kindern erfolgen, sondern allen Vorschulkindern die Aufnahme in unsere Kindertagesstätte offenstehen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben der integrativen Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt".

§ 3
Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Fördernde Mitglieder unterscheiden sich gegenüber ordentlichen Mitgliedern dadurch, daß sie kein Stimmrecht und keine Beitragspflicht haben.
(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, im Falle einer juristischen Person durch deren Auflösung.
(4) Der Austritt eines Mitglieds ist fristlos möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
(6) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Vereinsarbeit -insbesonders im Rahmen von § 8- mitzuwirken. Ihnen steht die Wahl in alle Vereinsämter offen.

§ 5
Finanzierung, Beiträge, Haftung

(1) Die Finanzierung ergibt sich aus staatlichen Zuschüssen, Spenden, monatlichen Zahlungen der Eltern und den Mitgliedsbeiträgen.
(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
(3) Der Verein kann Eigentum an sozialen Einrichtungen u.ä. erwerben, um seine Zwecke zu verfolgen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vereinsvermögen zu.
(4) Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
-die Mitgliederversammlung
-der Vorstand

§ 7
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.
(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. In den Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1.Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
-Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
-Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen.
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
(5) Vorstandssitzungen finden mindestens sechsmal jährlich und nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder – darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende – anwesend sind.
(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Vorstand stehen dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen, und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
a) den jährlichen Vereinshaushaltplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
b) die Aufgaben des Vereins,
c) den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz.
d) die Beteiligung an Gesellschaften,
e) die Aufnahme von Darlehen ab 2000 DM,
f) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
g) die Mitgliedsbeiträge (s.§5),
h) Satzungsänderungen,
i) im Streitfall die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern
j) die Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9
Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10
Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11
Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Netzwerk Spiel/Kultur e.V. Prenzlauer Berg, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.